

Satzung
über die Erhebung von Marktgebühren
in der Stadt Bad Lauterberg im Harz
(Wochenmarktgebührensatzung)

Aufgrund der in, §§ 10 und 58 NKomVG in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nieders. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), des § 71 der Gewerbe-ordnung (GewO) in der Fassung von 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3504) geändert worden ist, und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nieders. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in seiner Sitzung am 29.09.2022 den Erlass folgender Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Für die Nutzung von Flächen zum Verkauf von Waren und sonstigen Leistungsangeboten auf dem Wochenmarkt in der Stadt Bad Lauterberg im Harz werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Höhe der Gebühren

Das Standgeld richtet sich nach der zugewiesenen überbauten Fläche und beträgt an dem Markttag 0,40 Euro je m². Die Gebührenforderung ist auf volle Euro aufzurunden. Die Mindestgebühr beträgt 5€.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Aufstellen der Verkaufseinrichtung auf dem zugewiesenen Platz.
- (2) Gebührensschuldner*in ist derjenige/diejenige, der die Einrichtung des Marktes benutzt oder benutzen lässt. Wenn jemand die Einrichtungen durch einen anderen für seine oder eines anderen Rechnung benutzen lässt, haften beide als Gesamtschuldner*innen.
- (3) Der/die Gebührensschuldner*in hat keinen Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung bereits gezahlter Beiträge bei einer unvorhergesehenen vorzeitigen Beendigung des Marktes. Gleiches gilt auch bei einem Ausschluss vom Marktverkehr (Platz-verweis) gemäß § 6 der Marktsatzung.

§4

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr für einen Dauerstand wird einmalig durch Heranziehungsbescheid als Jahresgebühr festgesetzt. Sie orientiert sich insofern nicht an der Anzahl der tatsächlichen Markttag.
- (2) Die Gebühr für einen Dauerstand ist jeweils zu Beginn eines jeden Quartals in anteiliger Höhe (25 % der Jahresgebühr) ohne weitere Aufforderung an die Stadt Bad Lauterberg zu überweisen.
- (3) Die Gebühr für einen Tagesstand ist ebenfalls per Überweisung an die Stadt Bad Lauterberg zu entrichten.
- (4) Nimmt ein*e Marktbeschicker*in die ihm/ihr zugewiesene Fläche nicht in Anspruch, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühr, jedoch kann bei rechtzeitiger Information die Gebühr erstattet werden.
- (5) Verzichtet ein*e Marktbeschicker*in auf seinen Standplatz (Rückgabe der Erlaubnis), wird eine überzahlte Gebühr erstattet. Dabei ist die Anzahl der Wochen, in denen der/die Beschicker*in nutzungsberechtigt war, Berechnungsgrundlage.

§ 5

Betreibung

Rückständige Marktstandsgelder können im Verwaltungs-zwangsverfahren eingezogen werden.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeldern in der Stadt Bad Lauterberg im Harz (Marktgebührensatzung) vom 19.09.2001 außer Kraft.

Bad Lauterberg im Harz, den 23.11.2022


Bürgermeister

Veröffentlicht

im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen Nr. 59 vom 24.11.2022, S. 1184.